Neuer Hinweisgeberschutz

CIRS ein Auslaufmodell?



Rechtsanwalt Stephan Kreuels Münster



Problemstellung

- Critical Incident Reporting Systems (CIRS) als Berichtssysteme etabliert
- Umsetzung EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht
- Neue Anforderungen an Unternehmen ab 50 Beschäftigte
- Verpflichtende Einrichtung eines internen Meldekanals im Rahmen eines sicheren Hinweisgebersystems
- Bearbeitung eingehender Hinweise geht weit über Anwendungsbereich CIRS hinaus
- -> Werden CIRS damit zum Auslaufmodell?



Leistungsumfang CIRS

- Berichtssysteme in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Erfassung von kritischen Ereignissen und Beinahe-Schäden

Meldepersonen

- überwiegend Gesundheitspersonal
- klinischer, technischer, administrativer Bereich

Meldewege

- interner Meldeweg
- webbasiert unter Anonymisierung der Nutzerdaten
- Postweg
- E-Mail



Bearbeitungsweg

- Bewertung des Sachverhalts durch (medizinische) Experten
- Entwicklung eines Lösungsvorschlags
- Publikation im CIRS-Portal

Ziel

- Erweiterung des Wissens der Beschäftigten
- Verbesserung des Patientenschutzes
- Entwicklung und Umsetzung Strategien zur Vermeidung und Handhabung kritischer Situationen und Risiken
- Keine Vorbereitung strafrechtlicher Verfolgung oder Sicherung von Schadensersatzansprüchen
- Lediglich Lernvorgänge beteiligter Personen unter hohem wechselseitigem Vertrauensschutz



Zukünftiger Hinweisgeberschutz

- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ¹
- = Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- Zur Zeit noch Referentenentwurf BMJ v. 13.04.2022

Ziel

- Ausbau bisher unzureichenden Schutzes von Hinweispersonen
- Rechtsklarheit für Hinweispersonen
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinie auf Verstöße gegen nationales Recht

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABI. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), geändert durch Verordnung (EU) 2020/1503 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) = HinSch-RL



Persönlicher Anwendungsbereich

- Alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben
- Kreis möglicher Hinweispersonen größer als bei CIRS
- Neben den eigenen Beschäftigten beispielsweise auch Geschäftspartner, Lieferanten, Anteilseigner oder externe Dienstleister

Sachlicher Anwendungsbereich

- Entsprechend HinSch-RL Verstöße gegen EU-Recht
- Ausweitung auf sämtliche Verstöße, die nach nationalem Recht straf- oder bußgeldbewehrt sind
- Erstreckung somit auch auf Tatbestände wie Korruption, Geldwäsche, Betrug oder Umweltvergehen
- Deckung mit CIRS nur zum kleinen Teil



Meldewege

- Zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege
- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz
- Interne Meldestelle im Unternehmen / Organisation
- Freie Wahl für Hinweispersonen

Verpflichtete Unternehmen / Organisationen

- Beschäftigungsgeber und Organisationseinheiten mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten sind verpflichtet, mindestens eine Stelle für interne Meldungen einzurichten und zu betreiben
- Mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen und für die weiteren nach dem HinSchG vorgesehenen Maßnahmen eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben



Übergangsfrist

- Private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis zu 249
 Beschäftigten müssen ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten
- Für Unternehmen ab 250 Beschäftigte und (mehrheitlich) öffentlich-rechtliche Unternehmen besteht sofortiger Handlungsbedarf (nach Inkrafttreten HinSchG)

Aufgaben interner Meldestellen

- Bereitstellung von Informationen
- Führen des Verfahrens
- Ergreifen von Folgemaßnahmen (interne Ermittlungen etc.)
- Betreiben von Meldekanälen
- -> Übertragung sämtlicher Aufgaben auf fachkundige Dritte möglich, z.B. Rechtsanwalt als Ombudsmann



Obligatorische Meldemöglichkeiten

- Mündlich per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung
- Textform, z.B. Brief, Fax, E-Mail, SMS, WhatsApp o.ä. (im Unterschied zur Schriftform keine Unterschrift notwendig)
- Persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Person
- Nicht zwingend: Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen



Meldekanal Brief / Kummerkasten

- + Kostengünstig
- Nicht dialogbasiert
- Zeitliche Verzögerung
- Fehlende Dokumentation
- Anonyme Meldung erschwert





Meldekanal Telefon-Hotline

- + Direktes Feedback vom Gesprächspartner
- Kostenintensiv (24/7)
- Sprachbarriere
- Schwierige inhaltliche Dokumentation
- Anonyme Meldung erschwert





Meldekanal E-Mail-System

- + Verbreitungs- / Bekanntheitsgrad
- + Niederschwelliger Zugang
- Technikintensiv
- Tracking
- Anonyme Meldung kaum möglich





Best Practice Lösung

DIGITALES HINWEISGEBERSYSTEM

- +Weltweit 24/7 webbasierte
 Falleingabe und -bearbeitung
- +Sichere Verschlüsselung
- +Dialogfähige Kommunikation
- +Vollständige Anonymität
- +Mehrsprachigkeit
- +Volle Gesetzeskonformität



OMBUDSMANN

- +Anonymität im Unternehmen bleibt erhalten
- +Expertise Wirtschaftsstrafrecht
- +Berufsgeheimnisträger
- +Erfahrung mit staatlichen Ermittlungsbehörden und firmeninternen Ermittlungen
- +24/7 Monitoring



Datenschutz

- Zugriff auf eingehende Meldungen nur für die zur Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen
- Sichere Datenaufbewahrung
- Sonderproblem: Beschlagnahmesicherheit
- Datenverarbeitung DSGVO-konform



Vertraulichkeit

- Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität folgender Personen zu wahren:
 - der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei
 - der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
 - der sonstigen in der Meldung genannten Personen
- Die Identität der genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.



Wichtigste Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

- Vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße durch Meldeperson
- In Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- Anordnung in einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren
- Gerichtliche Entscheidung
- Notwendigkeit für Folgemaßnahmen
- Einwilligung der Hinweisperson
- Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.



Verfahren

- Interne Meldestelle / Ombudsmann
 - bestätigt der Hinweisperson Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen
 - prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt
 - hält mit der Hinweisperson Kontakt
 - prüft Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung
 - ersucht Hinweisperson erforderlichenfalls um weitere Informationen
 - ergreift angemessene Folgemaßnahmen



Mögliche Folgemaßnahmen

- Interne Untersuchungen beim Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit
- Kontaktierung betroffener Personen und Arbeitseinheiten
- Verweisung der Hinweisperson an andere zuständige Stellen
- Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen
- Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen



Rückmeldung

- Interne Meldestelle / Ombudsmann gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung
- Rückmeldung umfasst Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese
- Rückmeldung an Hinweisperson darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden



Ausblick

- Einrichtung eines internen Meldekanals gem. HinSchG neben CIRS verpflichtend
- Aufarbeitung von Hinweisen durch fachkundig besetzte medizinische (CIRS) und juristische (HinSchG) Meldestellen ergänzt sich im Interesse des Qualitätsmanagements
- CIRS ist kein Auslaufmodell!
- Schaffung einer wertvollen Speak-up-Kultur im Unternehmen
- Erhöhung der Attraktivität gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Partnern, Investoren, Banken
- Kenntnis von kritischen Sachverhalten, bevor sie nach außen dringen; Haftungsvermeidung



Kontakt

Stephan Kreuels

Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht Lehrbeauftragter FH Münster

Coerdeplatz 12 48147 Münster

Tel.: 0251.93205360

kreuels@juslink.de www.juslink.de WESTERMANN • LÖER • KREUELS • KROLL RECHTSANWÄLTE U. NOTARIN





Bildnachweis



https://www.wayfair.de/baumarkt/pdp/corrigan-studio-briefkasten-mit-zeitungsfach-kaden-mant1231.html



https://de.manufactum.com/telefon-w-48-a67326



https://www.telespiegel.de/wissen/email



https://www.juslink.de/Kanzlei/Rechtsanwalt_Kreuels/rechtsanwalt_kreuels.html

